

hoc sacramentum administrare licet; ein anderer Priester kann nur dann die letzte Oelung licite spenden, wenn er die Erlaubniß des Pfarrers erhalten hat oder wenn Gefahr im Verzuge ist. — Ueber die Rechte des Pfarrers in Betreff des Sacramentes der Ehe s. d. Art. Aufgebot, Brautexamen, Eheinssegnung und Eheschließung. — Neben der Administration der Sacramente steht dem Pfarrer das Beerdigungsrecht aller Derjenigen zu, die seiner Parochie im Leben angehört und in der Pfarrkirche die Sacramente empfangen (vgl. d. Art. Begräbniß II, 202 f.). Nach dem strengen Rechte ist es aber dem Pfarrer unterzagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen (c. 12—15, C. XIII, q. 2; c. 13, X 3, 28; c. 8, 9, X 5, 3), nur die freiwillig dargebotenen Gaben kann er annehmen, und diese sind allmählig durch Gewohnheit allgemein üblich geworden (c. 42, X 5, 3). Auch die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses aus den canonistisch feststehenden Gründen gehört zur Competenz des Pfarrers, der nur in zweifelhaften Fällen an den Bischof zu recurriren hat. — Ein weiteres Recht des Pfarrers erstreckt sich auf die Vornahme aller derjenigen Benedictionen innerhalb seiner Parochie, die nicht dem Bischofe reservirt sind. — Der Pfarrer ist ferner befugt, die Disciplin in seiner Gemeinde mit allen ihm zu Gebote stehenden kirchlichen Mitteln zu handhaben; gegen Widerspännstige stand ihm früher eine Strafgewalt zu, die von der Abmonition bis zur Excommunication aufsteigen konnte. Daß er die letztere zu verhängen ein Recht hatte, kann nicht wohl bezweifelt werden; einzelne Spuren davon finden sich auch im Corpus juris (j. V. c. 3, X 1, 31 und c. 11, X 1, 33); aber ebenso gewiß ist, daß ihm diese Befugniß wieder entzogen wurde, so daß nach gegenwärtiger Praxis die Excommunication vom Pfarrer zwar beantragt, aber nur vom Bischof verhängt werden kann (vgl. über diese Verhältnisse Thomassin, P. I, 2, c. 26, n. 6; Kober, Der Kirchenbann, 2. Aufl., Tübingen 1863, 16 f.). — Der Aufsicht des Pfarrers unterliegen alle in der Pfarrei befindlichen Kirchen und Kapellen, sowie die bei denselben angestellten Geistlichen, ebenso überwacht er die Abhaltung des Gottesdienstes; insbesondere können Hüfspriester, was Ort, Zeit und Form des Pfarrgottesdienstes betrifft, ohne sein Vorwissen keine Abänderungen treffen. — Endlich hat der Pfarrer kraft seines Amtes die Tauf-, Trauungs- und Sterberegister zu führen (Trid. Sess. XXIV, c. 1. 2 De ref. matrim.), welche vor den kirchlichen und für die frühere Zeit auch vor den weltlichen Behörden den Charakter öffentlicher Urkunden haben; sie begründen über die durch sie beglaubigten Thatsachen einen vollen gerichtlichen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann (vgl. d. Art. Kirchenbücher).

B. Pflichten des Pfarrers. Neben den allgemeinen Pflichten, die in Folge der Ordination

sämmtlichen Clerikern obliegen, haben die Pfarrer noch folgende specielle: 1. Der Pfarrer ist verpflichtet, der ihm anvertrauten Gemeinde in jeder Beziehung mit einem guten Beispiele voranzuleuchten und unablässig für ihr geistiges und leibliches Wohl zu beten; er ist der Lehrer, Priester, der theilnehmende Freund aller Untergebenen, der natürliche Pfleger alles Guten und insbesondere der Vater und Fürsprecher der Armen und Nothleidenden (vgl. Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). „Er ist der Mann, der keine Familie hat, aber jeder Familie angehört, den man als Zeugen, Rath oder Theilnehmer zu allen feierlichen Handlungen des Lebens zieht, ohne den man weder geboren werden noch sterben kann; der Mann, den die Kinder zu lieben, zu verehren und zu fürchten gewohnt sind, den selbst Unbekannte ihren Vater nennen; dem die Christen ihre innersten Geständnisse, ihre geheimsten Thränen zu Füßen legen; der Mann, welcher der berufene Tröster in allem Elend der Seele und des Leibes, der verpflichtete Vermittler des Reichthums und der Armut ist, welcher den Armen und den Reichen abwechselungsweise an seine Thüre klopfen sieht: den Reichen, um sein geheimes Almosen darzubringen, den Armen, um es ohne Erröthen zu empfangen; welcher, ohne einen bestimmten Rang in der Gesellschaft einzunehmen, allen Klassen auf gleiche Weise angehört: den unteren Klassen durch seine einfache Lebensweise und nicht selten durch die Niedrigkeit seiner Herkunft, den höheren Klassen durch seine Erziehung, Wissenschaft und den Adel seiner Gesinnungen — mit Einem Worte: er ist der Mann, der Alles weiß, der Alles sagen darf, und dessen Wort mit dem Gewicht einer göttlichen Sendung und der Gewalt eines vollendeten Glaubens zu dem Verstand und Herzen der Menschen spricht“ (Lamartine). — 2. Der Pfarrer ist vermöge göttlichen Gebotes verpflichtet, Residenz zu halten, d. h. ununterbrochen an seiner Kirche anwesend zu sein und die mit derselben verbundene Seelsorge persönlich auszuüben (Trid. Sess. XXIII, c. 1 De ref.). Diese in der Natur der Sache begründete Forderung der Kirche ist so alt als das Institut der Parochien. Wenn aber das Gesetz eine ununterbrochene Anwesenheit des Pfarrers verlangt, so ist dieß doch nicht so zu verstehen, als ob er sich schlechterdings nicht aus seiner Pfarrei entfernen dürfte, vielmehr kann er, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, seine Anwesenheit nicht unumgänglich nothwendig ist und für etwaige Nothfälle ein Stellvertreter vorher bestellt wurde, mehrere Tage, und zwar ohne Erlaubniß des Bischofs, abwesend sein (Trid. l. c.). Wie viele Tage er in dieser Weise abwesend sein dürfe, wird von den Canonisten verschieden beantwortet; indessen geht nach einer von Fagnani (Comment. ad c. 4, X De cleric. non resid.) angeführten Declaration der Congreg. Concilii die wahrscheinlichere Ansicht dahin, daß die Abwesenheit bis auf sechs Tage sich erstrecken kann. Obwohl hierzu keine Erlaubniß des Bischofs